1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 26. April 1955

Haftungserklärungen der Gemeinden für Wohnbaudarlehen nicht gebührenpflichtig

262/A.B.
zu 282/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Horn und Genossen haben in einer Anfrage am 30. März d.J. darauf hingewiesen, dass einzelne Finanzbehörden in Niederösterreich für Haftungserklärungen, die die Gemeinden privaten Bauwerbern gegenüber leisten, damit diese ein Wohnbaudarlehen des Landes erhalten können, eine Gebühr in der Höhe von 1 Prozent einheben und so dem Zweck einer Wohnbauförderungsmassnahme entgegenwirken.

In Beantwortung dieser Anfrage führt nun Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz aus:

Wie festgestellt wurde, beruht die in der Anfrage dargelegte Rechtsansicht der Finanzämter betreffend die Vergebührung der Haftungserklärungen von Gemeinden zugunsten der niederösterreichischen Landesregierung auf einer unrichtigen Auslegung des § 28 Abs. 1 Z. 2 des Gebührengesetzes 1946. Dieser Bestimmung zufolge ist bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften Gebührenschuldner diejenige Person, in deren Interesse die Urkunde ausgestellt ist. Auf Grund der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ist demnach bei Haftungserklärungen diese Person nur der Gläubiger. Die Finanzlandesdirektionen wurden auf Grund dieser Feststellung mit dem ho. Erlass vom 18. April 1955, Zl. 46.498-11/55, in Kenntnis gesetzt, dass von den gegenständlichen Haftungserklärungen keine Gebühr zu erheben ist, weil der niederösterreichischen Landesregierung als Gebührenschuldner in Angelegenheit der Wohnbauförderung die persönliche Gebührenbefreiung gemäss § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1946 zukommt. Es erübrigt sich daher eine Novellierung des Gebührengesetzes im Sinne der gegenständlichen Anfrage.

-.-.-.-.-.-.-.-